

Bürgerliches Vermögensrecht II

Dr. Dr. h.c. mult. Helmut Rießmann
Professor emeritus
Richter am Oberlandesgericht i.R.
Professor honoris causa, Budapest
Adjunct Professor, Murdoch University, Perth



Sachverhalt 1

Der Goldschmied V hat 10 Rohdiamanten in seinem Safe. Der Juwelier K schloss mit V am Telefon einen Vertrag über die Lieferung von 10 Rohdiamanten aus dem Bestand des V zum Preise von 100 € pro Stück. K sollte die Diamanten zwei Wochen später bei V abholen. Zwei Wochen später kam nicht K, sondern D zu V und verlangte die Diamanten gegen Zahlung von 1.000 € heraus. Er machte geltend, dass V ihm den Lieferungsanspruch aus dem Kaufvertrag abgetreten habe. V wollte sicher sein, dass er die Diamanten nicht an einen Falschen herausgebe, und rief K an. K bat den V, die Diamanten nicht an D herauszugeben. Zwar habe er in der Tat den Lieferungsanspruch an D abgetreten. Diese Abtretung habe sich D aber durch arglistige Täuschung erschlichen. Er habe deshalb den Abtretungsvertrag angefochten. D bestätigt dem V gegenüber die Anfechtungserklärung des K. Die Anfechtung sei aber nicht wirksam, weil er den K nicht arglistig getäuscht habe.



Sachverhalt 2

Daraufhin sagte der V dem D, dass er mit diesem Streit nichts zu tun haben wolle. Er werde jetzt die Diamanten beim Amtsgericht hinterlegen. V nahm 10 Diamanten aus dem Safe und brachte sie zum Amtsgericht. Dort wurden die Diamanten ordnungsgemäß hinterlegt. V verzichtete auf die Rücknahme der Diamanten. Die rechtliche Klärung der Abtretungsangelegenheit zwischen K und D ergab, dass K Inhaber des Lieferungsanspruchs geblieben war. Als K beim Amtsgericht die Diamanten in Empfang nehmen wollte, musste man jedoch feststellen, dass sie ohne Zutun des K oder des V aus dem Tresor des Gerichts verschwunden waren. K verlangt von V, der noch 90 weitere Rohdiamanten der gekauften Art in seinem Safe hat, Lieferung von 10 Rohdiamanten. V verweigert die Lieferung und verlangt von K den vereinbarten Kaufpreis für die hinterlegten und bei Gericht verschwundenen 10 Rohdiamanten. Wie ist die Rechtslage?



Gutachtentechnik

- Herausarbeitung, Entwicklung und Feststellung der Fallfrage
 - ♦ Einführung einer Rechtsnorm, die - von der Rechtsfolge her - eine Antwort auf die Fallfrage geben kann
 - ♦ Prüfung der Rechtsnorm
 - Geltung
 - Voraussetzungen
 - ♦ Antwort auf die Frage nach dem Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen

Fortsetzung ...

H.R.



Gutachtentechnik

... Fortsetzung

- ♦ Herausarbeitung, Entwicklung und Feststellung von Gegenvorstellungen
- ♦ Einführung einer Rechtsnorm, die - von der Rechtsfolge her - der Gegenvorstellung Raum geben kann
- ♦ Prüfung der Rechtsnorm
 - Geltung
 - Voraussetzungen
- ♦ Antwort auf die Gegenvorstellung
- Antwort auf die Fallfrage

H.R.



Fallfrage 1 - Tatsächliches Begehren

- K verlangt von V Übereignung von 10 Rohdiamanten.

H.R.



Rechtsgrundlage

- Ein Anspruch auf Übereignung könnte sich aus § 433 Abs. 1 BGB ergeben.



Anspruchsvoraussetzungen

- Kaufvertrag über 10 Rohdiamanten
- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen sind gegeben.



Gegenvorstellungen

- Ich habe meine Verpflichtungen erfüllt.



Rechtsgrundlage und Ergebnis

- Erfüllung nach § 362 Abs. 1 BGB
 - ♦ Die Voraussetzungen liegen nicht vor.
- Erfüllungssurrogat durch Hinterlegung nach § 378 BGB
 - ♦ Hinterlegungsvoraussetzungen
 - ♦ Verzicht auf die Rücknahme
- Die Gegenvorstellung greift.
- Der Anspruch ist durch Hinterlegung erloschen.
- K hat keinen Übereignungsanspruch aus § 433 Abs. 1 BGB.

H.R.



Fallfrage 2 - Tatsächliches Begehren

- V verlangt von K Zahlung des Kaufpreises von 1.000 €.

H.R.



Rechtsgrundlage

- Ein Anspruch auf Zahlung könnte sich aus § 433 Abs. 2 BGB ergeben.

H.R.



Anspruchsvoraussetzungen

- Kaufvertrag über 10 Rohdiamanten zum Preise von 1.000 €.
- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen sind gegeben.



Gegenvorstellungen

- Ich habe keine Diamanten erhalten.
- Unerheblich, da K sich wegen der Erfüllungswirkung der Hinterlegung so behandeln lassen muss, als habe er die Diamanten erhalten.



Ergebnis

- V kann von K Zahlung des Kaufpreises von 1.000 € verlangen.



Fallvariante

Verändert sich die rechtliche Beurteilung, wenn V bei der Hinterlegung nicht auf die Rücknahme der Diamanten verzichtet hätte?

H.R.



Fallfrage 1 - Tatsächliches Begehren

- K verlangt von V Übereignung von 10 Rohdiamanten.

H.R.



Rechtsgrundlage

- Ein Anspruch auf Übereignung könnte sich aus § 433 Abs. 1 BGB ergeben.

H.R.



Anspruchsvoraussetzungen

- Kaufvertrag über 10 Rohdiamanten
- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen sind gegeben.



Gegenvorstellung 1

- Ich habe meine Verpflichtungen erfüllt.



Rechtsgrundlage und Ergebnis

- Erfüllung nach § 362 Abs. 1 BGB
 - ♦ Die Voraussetzungen liegen nicht vor.
- Erfüllungssurrogat durch Hinterlegung nach § 378 BGB
 - ♦ Hinterlegungsvoraussetzungen sind gegeben.
 - ♦ Verzicht auf die Rücknahme fehlt.
 - ♦ Die Voraussetzungen liegen nicht vor.
- Die Gegenvorstellung greift nicht.
- Der Anspruch ist nicht durch Hinterlegung erloschen.



Gegenvorstellung 2

- Ich muss wegen des Untergangs der hinterlegten Diamanten nicht mehr leisten.



Rechtsgrundlage und Ergebnis

- Befreiung nach § 275 Abs. 1 BGB
 - ♦ Gattungsschuld - Die Leistung aus der beschränkten Gattung ist noch möglich.
 - ♦ Konkretisierung der Gattungsschuld auf die hinterlegten Rohdiamanten - § 243 Abs. 2 BGB
 - ♦ Die Leistung ist unmöglich geworden.
 - ♦ Die Voraussetzungen für die Befreiung liegen vor.
- Die Gegenvorstellung greift.
- Der Anspruch ist durch Unmöglichkeit erloschen.



Fallfrage 2 - Tatsächliches Begehren

- V verlangt von K Zahlung des Kaufpreises von 1.000 €.



Rechtsgrundlage

- Ein Anspruch auf Zahlung könnte sich aus § 433 Abs. 2 BGB ergeben.



Anspruchsvoraussetzungen

- Kaufvertrag über 10 Rohdiamanten zum Preise von 1.000 €.
- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen sind gegeben.



Gegenvorstellungen

- Ich habe keine Diamanten erhalten.
- Erheblich nach § 326 Abs. 1 BGB, da K von seiner Gegenleistungspflicht befreit wird, wenn der Verkäufer nach § 275 Abs. 1 BGB nicht zu leisten braucht.



Gegengegenvorstellung

- § 326 Abs. 1 BGB ist durch eine besondere Gefahrtragungsregel ausgeschlossen.
- § 379 Abs. 2 BGB
- Die Gegengegenvorstellung greift. § 379 Abs. 2 regelt die Gegenleistungsgefahr (Preisgefahr) abweichend von § 326 Abs. 1 BGB.

H.R.



Ergebnis

- V kann von K Zahlung des Kaufpreises von 1.000 € verlangen.

H.R.


